

kann ein Einspruch in entsprechender Anwendung von § 11 SchKO nur bei Anwesenheit von mindestens vier SchK-Mitgliedern beschlossen werden.

1.4.4. Bestätigt das Gericht seine Übergabeentscheidung, so ist der SchK eine qualifizierte Anleitung für die weitere Bearbeitung der Sache zu geben. Der Bestätigungsbeschuß ist auch dem Staatsanwalt zuzustellen.

1.4.5. Hebt das Gericht auf den Einspruch seinen Übergabebeschuß auf, so kann es — ebenso wie im Falle der Rückgabe der Sache durch die SchK bei zweimaligem Nichterscheinen des Beschuldigten (§ 28 Abs. 1 SchKO bzw. § 60 Abs. 3 StPO) — ohne weitere sachliche Prüfung das Hauptverfahren eröffnen.

Es ist aber auch denkbar, daß es in Anbetracht der Einspruchsgründe der SchK eine andere der in § 180 StPO genannten Entscheidungen zu treffen hat.

Die Aufhebung des Übergabebeschlusses ist sowohl den in § 60 Abs. 2 StPO genannten Beteiligten als auch der SchK unverzüglich mitzuteilen.

1.5. Zur Eigenverantwortlichkeit der SchK bei der Beratung und Beschlußfassung (§§ 14 und 17 SchKO, §§ 2 und 10 GGG)

Ist die den Gegenstand der Beratung bildende Handlung nach Auffassung der SchK kein Vergehen i. S. des § 23 SchKO, sondern eine Verfehlung i. S. des § 29 SchKO, hat sie diese Auffassung in ihrem Beschluß darzulegen und zu begründen. Sie kann dann zugleich über die Verfehlung abschließend entscheiden, wenn ein rechtzeitig gestellter Antrag auf Verfolgung (§ 30 Abs. 2 und 3 SchKO) vorliegt.

1.6. Zur Auswahl und Festlegung von Erziehungsmaßnahmen (§§ 26, 27 SchKO, § 29 StGB)

1.6.1. Wiedergutmachung des Schadens

Das Einvernehmen eines in der Beratung nicht anwesenden Geschädigten (§ 26 Abs. 4 SchKO) ist anzunehmen, wenn die Verpflichtung zur Wiedergutmachung des Schadens mit dem vorher gestellten Schadenersatzantrag übereinstimmt. Die weitere Regelung in § 27 Abs. 3 SchKO, wonach für die Festlegung von Zahlungsfristen ebenfalls das Einvernehmen des Geschädigten erforderlich ist, umfaßt auch Ratenzahlungen.

Vor der SchK darf nur der geschädigte Bürger oder Betrieb Schadenersatzansprüche geltend machen, nicht aber eine Institution (z. B. Sozialversicherung oder Staatliche Versicherung der DDR) oder Bürger, auf die kraft Gesetzes oder durch Abtretung der Anspruch übergegangen ist. Übersteigt der Schaden die Höhe von etwa 500 M, so ist der Geschädigte auf die Geltendmachung des Anspruchs vor dem Kreisgericht zu verweisen (vgl. Ziff. 1.2.4.). Minderjährige können in der Beratung der SchK ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten, soweit es sich nicht um die Wiedergutmachung des Schadens durch eigene Arbeit handelt, nur im Rahmen der beschränkten Geschäftsfähigkeit Selbstverpflichtungen übernehmen.

Die SchK kann Minderjährigen Verpflichtungen zur Wiedergutmachung des angerichteten Schadens durch eigene Arbeit oder durch Leistung von Schadenersatz in Geld (§26 Abs. 2, §§35 und 41 SchKO) auch bei Nichterscheinen eines Erziehungsberechtigten zur Beratung auferlegen, wenn dieser gemäß § 8 Abs. 4 SchKO eingeladen worden ist.

Für die Wiedergutmachung des Schadens durch Haftpflichtversicherte gelten die Festlegungen unter Ziffer 3.3.

1.6.2. Bestätigung anderer Selbstverpflichtungen

Es ist darauf hinzuwirken, daß die beschuldigten Bürger nur solche Verpflichtungen übernehmen, die im Zusammenhang mit der von ihnen begangenen Straftat

stehen, also sachbezogen sind. Das schließt nicht aus, daß sich der Rechtsverletzer verpflichtet, z. B. bei Zerstörung gesellschaftlichen Eigentums, Leistungen zu erbringen, die über die bloße Wiedergutmachung durch eigene Arbeit hinausgehen. Die Verpflichtung zur Leistung unbezahlter Arbeit in Genossenschaften ist unzulässig.

1.6.3. Ausspruch einer Rüge

Die Rüge ist differenziert anzuwenden. Reichen bei einem einsichtigen Täter andere Erziehungsmaßnahmen aus, ist vom Ausspruch einer Rüge abzusehen. Eine graduelle Abstufung der Rüge (z. B. strenge Rüge oder die Verwendung anderer Bezeichnungen, wie Verwarnung, Verweis, öffentlicher Tadel u. a.) ist nicht zulässig.

1.6.4. Geldbuße

Von der Möglichkeit, wonach sich der Rechtsverletzer zur Zahlung einer Geldbuße verpflichten oder ihm eine solche Verpflichtung auferlegt werden kann, ist differenziert Gebrauch zu machen; sie darf nicht zur Regel werden. Dabei sind für die Anwendung und Höhe der Geldbuße die Grundsätze des § 27 Abs. 2 und 3 SchKO zu beachten.

Gegenüber Jugendlichen sollte Geldbuße nur dann zur Anwendung kommen, wenn die Art und Weise der Rechtsverletzung oder das bisherige Verhalten des Jugendlichen ihre Anwendung erfordern, um eine geeignete erzieherische Einwirkung zu erzielen, und der Jugendliche eigenes Einkommen hat.

1.7. Zum Absehen von Erziehungsmaßnahmen (§26 Abs. 1 SchKO)

Von Erziehungsmaßnahmen soll hauptsächlich dann abgesehen werden, wenn der Schaden bereits vor der Beratung wiedergutmacht wurde oder der Täter ernstlich um Wiedergutmachung bemüht ist oder durch anderes positives Verhalten beweist, daß die Straftat eine einmalige Entgleisung gewesen ist und er grundlegende Schlußfolgerungen zur Überwindung seines fehlerhaften Verhaltens gezogen hat.

1.8. Zur Unzulässigkeit der Verpflichtung dritter Personen

Die Verpflichtung eines Mittäters, der sich vor der SchK nicht zu verantworten hatte, z. B. zur Wiedergutmachung des Schadens, ist ebenso unzulässig wie eine Verpflichtung von Eltern, bestimmte Aufsichtspflichten besser wahrzunehmen oder für den Schadenersatz des jugendlichen Rechtsverletzers einzustehen.

Eine Einigung zwischen dem Geschädigten und den Eltern eines jugendlichen Beschuldigten oder einem anwesenden Mittäter ist allerdings möglich, wenn der Geschädigte einen entsprechenden Antrag stellt, was noch während der Beratung möglich ist, und die SchK diesen Punkt gemäß § 15 SchKO in die Beratung einbezieht.

2. Zur Beratung wegen Verfehlungen

2.1. Zur Abgrenzung zwischen Verfehlungen und Vergehen (Straftaten)

2.1.1. Die SchK muß eigenverantwortlich beurteilen, ob eine Verfehlung vorliegt. Kommt sie zu der Auffassung, daß die Handlung ein Vergehen ist, muß die Überprüfung durch die Volkspolizei gemäß § 32 Abs. 2 bzw. § 33 Abs. 1 SchKO veranlaßt werden. Für die Abgrenzung der Verfehlungen gegenüber den Vergehen (Straftaten) gelten zunächst die allgemeinen Kriterien aller Verfehlungen, wonach die Auswirkungen der Tat und die Schuld des Bürgers unbedeutend sein müssen (§29 SchKO, §4 StGB, §1 VerfehlungsVO). Es sind tat- und täterbezogene Umstände entscheidend, die zur